

Riesner Tageblatt



und Anzeiger (Ebeblatt und Anzeiger).

Redaktions-Adresse
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Verlags-Adresse
R. 22.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

N. 93.

Sonnabend, 22. April 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Grundchrift-Zeile (7 Spalten) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Keine Tarife. Samstäglicher Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfallt, durch Abgabe eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Schmal, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittich, Riesa.

Verordnung

über die Höchstpreise für Rälber und Schafe.

Auf Grund von § 5 des Gesetzes, betr. Höchstpreise vom 4. August 1914, in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (RGBl. S. 516) werden für Verkäufe von Rälbern und Schafen innerhalb des Königreichs Sachsen folgende Stallhöchstpreise für den Zentner (50 kg) Lebendgewicht festgesetzt:

Rälber im Gewicht	
unter 40 kg bis zu 70 M.,	
von 40 kg bis 75 kg	100
über 75 kg	120
Schafe	
Wachstämmer	120
Dammel, über 1 Jahr alt	100
Schafe und Wölfe	85

Maßgebend ist das Lebendgewicht nüchtern gewogen (12 Stunden futterfrei) oder gefüttert gewogen abzüglich 5%. Bei der Berechnung des Stallpreises, der bis zum Höchstpreis im einzelnen Fall gezahlt oder gefordert werden darf, ist außer dem Lebendgewicht auch der Schlachtwert zu berücksichtigen.

Beim Weiterverkauf von Rälbern und Schafen dürfen nur die vom Viehhändlerverband festgesetzten Vergütungen dem Stallpreis zugeschlagen werden. Vorstehende Bestimmungen treten mit der Maßgabe sofort in Kraft, daß für Vieh, das nachweisbar am 20. dieses Monats gekauft und abgenommen worden ist, als Einkaufspreis der tatsächlich gezahlte Preis zugrunde gelegt werden darf.

Für Vieh, das am 20. dieses Monats oder früher zwar gekauft, aber dem Viehhalter noch nicht abgenommen worden ist, ist nur der in Absatz 1 festgesetzte Höchstpreis zu entscheiden. Kommt eine dahingehende Einigung zwischen dem Viehhalter und dem Käufer nicht zustande, hat die Entscheidung des in Frage kommenden Viehs durch die für seinen Standort zuständige untere Verwaltungsbehörde (Amtshauptmannschaft, Stadtrat) auf Grund von § 2 des Gesetzes, betr. Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914, 21. Januar 1915 (RGBl. S. 516, 1915 S. 25) zu erfolgen. Vieh, welches nachweislich zur Frucht gekauft und tatsächlich zu Fruchtzwecken aufgestellt wird, bleibt von jeder Preisfestsetzung unberührt.

Wer die vorstehend festgesetzten Höchstpreise überschreitet oder einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erboten, wird nach § 6 des Höchstpreisgesetzes mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft. Außerdem sind Ueberschreitungen der Höchstpreisgrenzen, sowie Umgehungen der Bestimmungen für den Aufschlag durch den Viehhändlerverband mit Entziehung der Ausweiskarten zu ahnden. Dresden, den 19. April 1916. 405 II B III

Ministerium des Innern. 1956

Nachstehende Bekanntmachung des Bundesrats über die Verpflichtung zur Abgabe von Kartoffeln vom 31. März 1916 wird mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß die Kartoffelerzeuger bei der Bestandaufnahme vom 26. April 1916 die im § 1 Absatz 3 dieser Bekanntmachung festgesetzten Mengen zur Berechnung der zum Verbrauch in der eigenen Wirtschaft, als Saatgut, für die eigene Brennerei und Trocknerei bestimmten Vorräte zugrunde zu legen haben. Dresden, am 20. April 1916. 505 b II B IV

Ministerium des Innern. 1957

Bekanntmachung

über die Verpflichtung zur Abgabe von Kartoffeln. Vom 31. März 1916.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Bekanntmachung über die Speisestärkeverfertigung im Frühjahr und Sommer 1916 vom 7. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 86) wird bestimmt:

§ 1. Jeder Kartoffelerzeuger hat auf Erfordern alle Kartoffelvorräte abzugeben, die zur Fortführung seiner Wirtschaft nicht erforderlich sind. Auch ohne Rücksicht auf den Wirtschaftsbedarf hat er vier Doppelpentner für ein Hektar seiner Kartoffelanbaufläche des Erntejahres 1915 abzugeben. Hiervon abgesehen sind, sofern der Bedarf nicht geringer ist, dem Kartoffelerzeuger zu belassen:

1. für jeden Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gefindes sowie der Naturalberechtigten, insbesondere Altenteilern und Arbeitern, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Kartoffeln zu beanspruchen haben, für den Kopf und Tag einhalb Pfund bis zum 31. Juli 1916. Mit Genehmigung des Reichsanwalts können die Landeszentralbehörden für besondere Gruppen von Arbeitern höhere Sätze zulassen;
2. das unentbehrliche Saatgut bis zum Höchstbetrage von sechzehn Doppelpentnern für das Hektar Kartoffelanbaufläche des Erntejahres 1915;
3. die zur Erhaltung des Viehs bis zum 15. Mai 1916 unentbehrlichen Vorräte. Als unentbehrlich gelten für die Zeit bis zum 15. Mai 1916 für Pferde höchstens 10 Pfund, für Zugochsen höchstens fünf Pfund, für Jungochsen höchstens sieben Pfund, für Schweine höchstens zwei Pfund täglich; die Kartoffelerzeuger haben jedoch auf diese Mengen nur insoweit Anspruch, als sie Kartoffeln an die einzelnen Tiergattungen bisher versüßert haben und über andere Futtermittel nicht in ausreichender Menge verfügen;
4. mit Rücksicht auf den Heeresbedarf an Spiritus die zur Abbrennung des zugewiesenen Durchschnittsbrandes erforderlichen Kartoffeln;
5. Kartoffelmengen zur Erzeugung von Kartoffeltrocknungs- und Erzeugnissen, soweit diese Erzeugnisse an die Kartoffeltrocknungs- und Erzeugnisse-Gesellschaft abgeliefert sind.

Die Bekanntmachung über die Verpflichtung zur Abgabe von Kartoffeln vom 28. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 123) wird aufgehoben.

§ 3. Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Berlin, den 31. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dehrh.

Am 2. Mai d. J. vorm. 10 Uhr sollen im Versteigerungsraum des Amtsgerichts 1 Bettst. 3 Belenschränke, 1 Doppelschreibtisch, 1 Aufwandsbank, 4 Treppendänke, 2 Zeitungsständer, 1 Rauchschiffchen, 2 Baneebretter, 5 Blumenständer usw., ferner 12 Meter graue Leinwand, Bezüge von Blüsch, 8 einzelne Vertikalenwände, 1 Waschtischmarmorplatte usw. versteigert werden.

Der Gerichtsvollzieher des Rat. Amtsgerichts Riesa.

Warnung.

Alljährlich häufen sich die Klagen und Anzeigen, daß bei Spaziergängen u. s. w. insbesondere bei unserer Jugend die Achtung vor Feld-, Wald- und Wiesenakturen immer mehr schwindet und infolgedessen Flurschäden in bedenklichem Maße zunehmen. Im Hinblick auf die Gefahren, die hierdurch insbesondere auch für die Volks-

ernährung entstehen, sehen wir uns veranlaßt, auf die Notwendigkeit des Schutzes der Feld- und Gartenfrüchte und sonstigen Bodenerzeugnisse sowie aller Fluren einschließlich der Schmund- und Bieranlagen unserer Stadt hinzuweisen. Wir ermahnen insbesondere auch die Eltern und Erzieher, ihre Kinder ernstlich über die Notwendigkeit des Flurschutzes aufzuklären und von Zunderhandlungen abzuhalten.

Zu unserer Kenntnis gelangende Uebertretungen werden wir nachdrücklich ahnden. Eltern und Erzieher bitten für ihre Kinder.

Der Rat der Stadt Riesa, am 22. April 1916. Schr.

Wir geben hiermit bekannt, daß die mit Bekanntmachung vom 13. November 1915 über die Schanzräume des Hotels Gesellschaftshaus auf abends 10 Uhr festgesetzte Polizeistunde von heute ab wieder aufgehoben worden ist.

Der Rat der Stadt Riesa, am 22. April 1916. Schr.

Butterverteilung in der Woche vom 24.—30. April 1916.

Da uns auch für die nächste Woche nur wenig Butter zur Verfügung steht, wird, um eine gleichmäßige Verteilung der verfügbaren Butterbestände zu sichern, auf Grund von § 4 der Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 24. Dezember 1915 folgendes bestimmt:

1. In der Woche vom 24.—30. April 1916 darf auf die für diesen Zeitraum angeordneten Butterarten nur die Hälfte zugereicht und beansprucht werden.

2. Händler, Landwirte, Molkereien, Butterfrauen usw., welche in der Stadt Riesa Butter zum Verkauf bringen, dürfen in der Woche vom 24.—30. April 1916 auf eine Butterkarte nur 1/8 Pfund — 1/4 Stück Butter abgeben.

3. Zunderhandlungen gegen diese Vorschriften werden gemäß § 18 der Bundesratsverordnung vom 8. Dezember 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft. Der Rat der Stadt Riesa, den 22. April 1916. Ghm.

Bestandaufnahme für Kartoffeln und Zucker.

Nach den Verordnungen des Bundesrates vom 4. und 10. April 1916 hat eine Gebühre der Vorräte von Zucker sowie von Kartoffeln und von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation stattzufinden.

A. Zucker. § 1. Wer mit Beginn des 25. April 1916 Zucker in Gewahrsam hat, hat bis zum 26. April 1916 den Vorrat nach Mengen und Eigentümern anzuzeigen. Die Anzeige der Vorräte, die zu dieser Zeit unterwegs sind, ist unverzüglich nach deren Empfang von dem Empfänger an die Rathshauptkasse, Rathaus, Zimmer Nr. 2, zu bewirken.

§ 2. Anzuzeigen sind alle Zuckervorräte, die insgesamt 10 kg übersteigen, von a) Familienhaushaltungen und Einzelpersonen, b) Molkereien und Konditoreien, c) Gasthäusern und dergleichen, d) Anstalten und dergleichen, e) Kleinhändlern, f) allen anderen Händlern, g) Lagerhaltern, Speditoren usw., h) gewerblichen und sonstigen, unter a bis g nicht genannten Betrieben mit Ausnahme von Zuckerfabriken.

§ 3. Nicht anzuzeigen sind Zuckervorräte, a) die Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats, der Heeres- und Marineverwaltung sind, b) die Eigentum der Zentraleinkaufsgesellschaft in Berlin sind, c) die im Gewahrsam von Zuckerfabriken sind, d) die insgesamt 10 kg nicht übersteigen.

B. Kartoffeln. § 4. Wer mit dem Beginn des 26. April 1916 Kartoffeln, sowie Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, sie anzuzeigen.

§ 5. Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation im Sinne des § 4 sind: Kartoffelschnitzel- und krümel, Kartoffelkoden, Kartoffelwalzmehl, Kartoffelkoden Grieß, Kartoffelschnitzelmehl, Kartoffelschnitzelrot, Kartoffelscheiben, Kartoffelbrot, Kartoffelkodenkleie, sonstige Erzeugnisse, die dadurch entstanden sind, daß trocknen Kartoffeln, allein oder in Mischungen mit anderen Stoffen, der größere Teil ihres Wassergehaltes entzogen ist, Kartoffelstärke, Kartoffelstärkemehl.

§ 6. Vorräte, die zum Verbrauch im eigenen Haushalte bestimmt sind, sind nur anzuzeigen, wenn sie an Kartoffeln im ganzen 20 Pfund, an Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation im ganzen 5 Pfund übersteigen. Nicht anzuzeigen sind Vorräte, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder der Heeres- oder Marineverwaltung stehen. Vorräte, die in fremden Speichern, Lagern, Schiffsräumen und dergl. Lagern, sind vom Verfügungsberechtigten anzuzeigen, wenn er die Vorräte unter eigenem Verschluß hat. Ist letzteres nicht der Fall, so sind die Vorräte von dem Verwalter der Lagerräume anzuzeigen.

Vorräte, die sich mit Beginn des 26. April 1916 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfang in der Rathshauptkasse, Rathaus, Zimmer Nr. 2, sofort anzuzeigen.

C. Durchführung der Anzeigepflicht.

§ 7. Es werden Anzeigevordrucke ausgegeben, die den Hausbesitzern und Betriebsinhabern durch die Schulmannschaft zugetragen werden. Die Hausbesitzer sind verpflichtet, die Vordrucke den Mietern zu übergeben und sie am 27. April 1916 wieder einzusammeln.

Jeder Anzeigepflichtige hat je zwei Vordrucke, einen für Zucker und einen für Kartoffeln, zu erhalten.

§ 8. Wer anzeigepflichtig ist, aber bis zum 25. April 1916 abends keine Vordrucke erhalten hat, hat solche unaufgefordert in der Polizeiwache zu entnehmen.

§ 9. Die ausgefüllten Anzeigen sind am 26. April 1916 von mittags ab zur Abholung durch die Schulmannschaft bereit zu halten. Wenn die Abholung unterbleiben sollte, so ist jeder Anzeigepflichtige verpflichtet, die Anzeigen bis spätestens den 27. April 1916 abends 6 Uhr in der Polizeiwache abzugeben.

§ 10. Auf jeder Anzeige über Zuckervorräte, in der über 20 Pfund angegeben sind, ist die Zahl der Haushaltungsangehörigen sowie der Beruf des Anzeigepflichtigen einzutragen. Diese Eintragung ist neben den Namen des Anzeigepflichtigen zu setzen, sobald die Unterschrift a. V. lautet würde:

„Franz Schalte, Tischlermeister, 4 Haushaltungsangehörige.“

Wer nicht mehr als 20 Pfund Zucker in Gewahrsam hat, braucht keine Eintragung